

**Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie im Grundstudium die Kenntnisse erworben haben, die für eine erfolgreiche Fortführung des Studiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung sind. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Benotung schriftlicher Arbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 HSG.

§ 2

Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird unterstützt durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die Aufgaben des Prüfungsamtes nimmt das Dekanat wahr.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehört die oder der Fakultätsbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfung und der Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes an. Ist sie oder er verhindert, nimmt die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter die Aufgaben wahr. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an.
- (3) Die weiteren Mitglieder sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Entscheidungen nach dieser Satzung. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis für bestimmte Fallkonstellationen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht des studentischen Mitglieds ist bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen sowie den Entscheidungen über Widersprüche

gegen Prüfungsentscheidungen und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlichen, emeritierten und pensionierten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie alle haupt- und nebenamtlich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Befugnis zur eigenständigen Wahrnehmung der Lehre ausgestattet sind.
- (2) Darüber hinaus kann durch den Prüfungsausschuss für die Dauer von bis zu drei Jahren zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellt werden, wer die erste juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die jeweilige Aufgabenstellerin oder der jeweilige Aufgabensteller (§ 7 Absatz 4) schlägt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor, wer aus dem Kreis der Erstprüferinnen und Erstprüfer für die Bewertung der von ihr oder ihm gestellten Prüfungsarbeiten eingesetzt werden soll. Zweitprüfer sind die Aufgabensteller selbst.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften einer anderen Universität oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 2. Studienleistungen im Studiengang Rechtswissenschaften, die den Prüfungsleistungen dieser Ordnung entsprechen, an einer anderen Universität im Bundesgebiet endgültig nicht bestanden wurden.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur ablegen, wer zuvor zur Zwischenprüfung zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich vor der erstmaligen Teilnahme an einer Zwischenprüfungsklausur innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist auf einem Meldeformular beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind der Studenausweis, ein Passbild und eine Erklärung beizufügen, dass keiner der Ausschlussgründe gemäß § 4 Absatz 2 vorliegt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich.
- (4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch Ausstellung eines Prüfungsausweises, in dem das Ende der Zwischenprüfungsfrist für den ersten Prüfversuch (§ 9 Absatz 1) und einen eventuellen Wiederholungsversuch (§ 10 Absatz 2) vermerkt werden.“

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teile einer Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen (z. B. aus anderen Studiengängen oder von ausländischen Universitäten), werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus sechs bestandenen Klausuren in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen (Abschlussklausuren), wovon drei aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht und zwei aus dem Öffentlichen Recht zu erbringen sind. Die Fakultät bietet für ein Studium auf Grundlage des Studienplans bis zum 4. Fachsemester mindestens vier verschiedene Abschlussklausuren aus dem Zivilrecht, zwei aus dem Strafrecht und drei aus dem Öffentlichen Recht an.
- (2) Die Lehrveranstaltungen mit Abschlussklausuren werden durch das Prüfungsamt zu Beginn jeder Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme an den jeweiligen Abschlussklausuren ist unabhängig vom Studienplan möglich. Die Studierenden finden sich zu den Abschlussklausuren eigenständig und ohne besondere Ladung ein.
- (3) An einer Abschlussklausur der gleichen Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal teilgenommen werden. Die Abschlussklausuren erstrecken sich über einen Zeitraum von mindestens 90 Minuten, sollen aber eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Sie werden in den letzten beiden Vorlesungswochen geschrieben und sollen schwerpunktmäßig Falllösungen zum Gegenstand haben. Die Einzelheiten der Organisation der Abschlussklausuren, insbesondere der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekannt gegeben.
- (4) Die Aufgaben werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson gestellt.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

Eine Abschlussklausur wird mit bestanden bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt. Noten nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden nachrichtlich auf der Prüfungsarbeit und im Zwischenprüfungszeugnis vermerkt. Eine nachträgliche Änderung der Bewertung ist nur aus den in § 111 Satz 1 LVwG genannten Gründen möglich.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 7 Absatz 1 bis zum Ende des 4. Fachsemesters vorliegen. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl wird jedes im selben Studiengang studierte Semester mitgezählt, unabhängig davon, ob bei der Einschreibung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eine Rückstufung in ein niedrigeres Fachsemester erfolgte. Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die Zwischenprüfung als erstmals versucht und nicht bestanden.
- (2) Sind Studierende
 1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
 2. wegen Behinderung oder durch ärztliches und in begründeten Ausnahmefällen durch amtsärztliches Attest nachgewiesener Krankheit,
 3. wegen Schwangerschaft,
 4. wegen Auslandsstudiums,
 5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder
 6. aus anderen wichtigen in ihrer Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der Prüfungsfrist als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen und durch Beschluss des Prüfungsausschusses anerkannt wurden,gehindert, die Prüfung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt abzulegen, muss dies unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der Gründe im Einzelfall sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) In den Fällen des § 6 legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist entsprechend Art und Umfang der anerkannten Leistungsnachweise fest.
- (4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie erstmals versucht und nicht bestanden worden ist oder als erstmalig versucht und nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Fachsemester, nachdem die oder der Studierende den ersten Versuch nicht bestanden hat, abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch und die Zwischenprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Hinsichtlich der Verlängerung dieser Frist gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Die Zwischenprüfung ist im Wiederholungsversuch bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 7 Absatz 1 innerhalb von zwei Fachsemestern, nachdem die oder der Studierende den ersten Versuch nicht bestanden hat, vorliegen. In der Wiederholungsprüfung werden in denjenigen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht), in denen im ersten Versuch die gemäß § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl an bestandenen Klausuren erreicht wurde, die entsprechenden Klausuren auf den jeweiligen Teil der Zwischenprüfung angerechnet.

- (4) Eine Abschlussklausur in der Wiederholungsprüfung ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (§ 3 Absatz 3 Satz 2) zu bewerten, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer sie als nicht bestanden gewertet hat. Bei einer Abweichung entscheidet das Zweitvotum endgültig. Eine nachträgliche Änderung des Zweitvotums ist nur aus den in § 111 Satz 1 LVwG genannten Gründen möglich.
- (5) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der CAU

Es findet die Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität vom 6. August 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 407) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung keine speziellere Regelung ergibt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Zeitgleich tritt die Zwischenprüfungsordnung (Satzung) vom 18. November 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 700), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), berichtigt am 20. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zugelassen worden sind, finden für die Ablegung der Wiederholungsprüfung auf schriftlichen Antrag weiter die Bestimmungen der gemäß Absatz 1 Satz 2 außer Kraft getretenen Satzung Anwendung; entsprechende Anträge können bis zum 1. Oktober 2017 gestellt werden.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben und noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen worden sind, haben die Zwischenprüfung nach dieser Satzung abzulegen. Für diesen Personenkreis gilt das erste nach Inkrafttreten der Satzung studierte Semester als das erste Fachsemester.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 4. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Florian Becker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel